

SR22	100	104	204	PROP
TB20	1	1	2	PROP
C208	11	13	24	TURBO
D228	1	1	2	TURBO
EVOT	1	1	2	TURBO
P46T	42	44	86	TURBO
PC12	781	776	1557	TURBO
TBM7	6	6	12	TURBO
E50P	313	312	625	JET
Summe	1881	1869	3750	

Abb. 6 Betroffene Flugzeugtypen der Category A (PC12 und E50P werden nicht ausgeschlossen)

### 3. Nicht lärmrelevante Betriebsreglementsänderung und Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung

Der Betriebsreglementstext in Art. 2 Abs. 3 Anhang 1 Betriebsreglement wird wie folgt angepasst:

*Die Flughafen Zürich AG kann Abflüge und Landungen nach IFR von Flugzeugen der Aircraft Category A gemäss ICAO Doc 8168 nicht gestatten. Unabhängig von der Verkehrsart kann die Flughafen Zürich AG in den An- und Abflugspitzen IFR-Helikopterflüge nicht gestatten.*

Die im schweizerischen Luftfahrthandbuch AIP (Aeronautical Information Publication) veröffentlichten An- und Abflugverfahren bilden integrierenden Bestandteil des Betriebsreglements (Art. 17, Anhang 1 Betriebsreglement). Das dazugehörige Luftfahrthandbuch (AIP) wird wie folgt ergänzt:

*Due to capacity and traffic flow reasons, ICAO APCH category "A" aeroplanes are not permitted to operate under IFR to and from LSZH, with following exceptions:*

- SAR, urgent medical and EMERG FLTs
- State ACFT FLTs with diplomatic clearance issued by FOCA
- Police and supervision FLTs
- FLTs carrying sick or injured persons
- ACFTs operated by Swiss Air Force
- Disaster relief FLTs
- FLTs authorised by Zurich Airport Authority
- PC12, Beechcraft Denali and E50P

Der Ausschluss des Slow Moving IFR-Traffic ist im AIP – nach entsprechender Genehmigung durch das BAZL unter Entzug der aufschiebenden Wirkung – im Rahmen des AIRAC Zyklus – auf den nächstmöglichen Termin zu publizieren.

Aufgrund des vorgängig beschriebenen Einflusses des Slow Moving IFR-Traffics auf den übrigen Linienverkehr mit Auswirkungen auf die Komplexität, die Pünktlichkeit und die Verspätungssituation, beantragen wir die sofortige Vollstreckbarkeit der beantragten Änderung. Da es sich um eine nicht lärmrelevante Änderung handelt und die Verspätungssituation mit dieser Massnahme etwas verbessert werden kann, gibt es keine Gründe, mit der Umsetzung zuzuwarten, weshalb wir den Entzug der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Da die von der FZAG beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung haben, ist auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichtet. Zwecks Anhörung der betroffenen Nutzer des Flughafens ist ein AIC (Aeronautical Information Circular) zu publizieren.